

Informationen zur Eintragung in die Architekten- oder Stadtplanerliste

Über die Eintragung in die bei der Hamburgischen Architektenkammer geführte Architekten- und Stadtplanerliste entscheidet der unabhängige Eintragungsausschuss der Hamburgischen Architektenkammer auf Grundlage des Hamburgischen Architektengesetzes (HmbArchTG).

Eine Eintragung ist nur möglich, wenn die antragstellende Person einen Wohnsitz, eine Niederlassung oder ihren Dienst- oder Beschäftigungsort in der Freien und Hansestadt Hamburg hat.

Im Eintragungsverfahren muss nach § 4 HmbArchTG die Berufsbefähigung nachgewiesen werden. Die Berufsbefähigung setzt sowohl ein erfolgreich abgeschlossenes Studium mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit (für Personen, die ihr Studium in den Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung bis zum Inkrafttreten einer diesbezüglichen Gesetzesnovelle begonnen haben, gilt die Mindeststudienzeit von drei Jahren. Stichtag ist hier laut der gesetzlichen Übergangsregel der 11.1.2023) als auch eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit (bei der Fachrichtung Architektur unter Aufsicht – siehe „Praktische Tätigkeit unter Aufsicht“ akhh.de/emtragung/ta-ao/) in der beantragten Fachrichtung nach Abschluss der Hochschulausbildung voraus, die durch Vorlage fachlich geeigneter eigener Arbeiten und durch Bescheinigungen der Arbeitgeber bzw. Auftraggeber (oder die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst mit fachrichtungsspezifischer Ausrichtung) nachzuweisen ist. Auf die notwendige berufspraktische Erfahrung im Aufgabenbereich der technischen und wirtschaftlichen Planung sowie des Baurechts können berufsfördernde Fort und Weiterbildungsveranstaltungen der Architektenkammern angerechnet werden. Nachweise können den Planungsunterlagen (ggf. als PDF) beigelegt werden.



Hamburgische
Architektenkammer
Grindelhof 40
20146 Hamburg
T 040 441841-0
F 040 441841-44
www.akhh.de

Nach Eingang Ihres Antrages erhalten Sie eine schriftliche Eingangsbestätigung, ggf. weitere Hinweise und den voraussichtlichen Sitzungstermin, an dem der Eintragungsausschuss Ihren Antrag verhandeln wird. Der Eintragungsausschuss tagt i.d.R. monatlich und bearbeitet chronologisch die vollständig eingegangenen Anträge. Über einen vollständigen Antrag wird in der Regel in weniger als 3 Monaten entschieden. Bitte verzichten Sie darauf, zusätzlich parallel telefonisch nach der Bearbeitungsdauer oder nach voraussichtlichen Sitzungsterminen zu fragen. Einen Überblick über die geplanten Sitzungstermine und weitere Informationen finden Sie unter eintragung.akhh.de auf unseren Informationsseiten.

Für die Bearbeitung des Antrages wird nach Kostenordnung eine Gebühr in Höhe von € 300 mit der Antragstellung fällig. Die Gebühr für Antragsteller, die bei Antragstellung in die Berufsliste einer anderen deutschen Architektenkammer eingetragen sind, beträgt € 150. Nach Antragseingang erhalten Sie einen Zahlungshinweis.

Mit der Eintragung in die Architekten- oder Stadtplanerliste sind eine Pflichtmitgliedschaft in der Architektenkammer und eine Pflichtteilnahme an dem Versorgungswerk der Architekten verbunden. Durch die Mitgliedschaft in der Architektenkammer wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag fällig, der sich in seiner Höhe am Einkommen orientiert. Der Grundbeitrag beträgt € 242 im Jahr. Unter beitrag.akhh.de finden Sie die aktuelle Beitragsordnung der Architektenkammer. Eigenverantwortlich tätige Mitglieder sind zudem verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Informationen zur Versicherungspflicht erhalten Sie unter recht.akhh.de auf unserer Informationsseite.

Bitte lesen Sie die folgenden Informationen zu den benötigten Antragsunterlagen. Bei weiteren Fragen zum Eintragungsverfahren erreichen Sie uns per E-Mail an eintragung@akhh.de oder unter T 040 441841-40.

Antragsunterlagen

Für einen Antrag auf Eintragung bitten wir Sie die folgenden Unterlagen (Ziff. 1-6 in einer PDF zusammengefasst) als auch die Planungsunterlagen (Formatierungshinweise unter Ziff. 7 beachten!) über den angegebenen Link unter <https://www.akhh.de/pdf-upload-ea> hochzuladen. Sollte Ihnen eine digitale Einreichung des Antrags nicht möglich sein, können Sie uns die Dokumente postalisch zusenden. In diesem Fall reichen Sie die Dokumente zu Ziffern 1-6 bitte in losen und einseitig bedruckte A4-Seiten (ohne Folien, Mappen/Ordern und ohne Klammern/Heftungen) und die Planungsunterlagen separat in einem A4-Ordner ein.

1. **Antrag auf Eintragung**
2. **Personalausweis**, beide Seiten (oder Pass mit Meldebestätigung) in Kopie.
3. **Beruflicher Lebenslauf** auf einer Seite, der nur eine lückenlose chronologische Aufstellung der Berufstätigkeit nach Abschluss der Hochschulausbildung beinhalten muss, jeweils unter Angabe des Arbeitgebers, Beginn und Ende, sowie der Art der Tätigkeit. Datum nicht vergessen!
4. **Arbeitszeugnisse zum Nachweis der praktischen Tätigkeit** nach Abschluss der Hochschulausbildung in einfachen Kopien über eine mindestens 2-jährige praktische Tätigkeit, sowie über die zur Zeit der Antragstellung ausgeübte Tätigkeit. In der Fachrichtung Architektur sind (ab Tätigkeitsbeginn 2016) zusätzlich die Nachweise über die Anzeige der praktischen Tätigkeit unter Aufsicht vorzulegen. Die Arbeitszeugnisse müssen dokumentieren, dass die antragstellende Person in dem in § 1 HmbArchTG umschriebenen Aufgabenbereich der beantragten Fachrichtung (z.B. Architektur = Planung von Bauwerken) nach dem Studium möglichst umfassend in allen Leistungsphasen und unter Anleitung einer Architektin bzw. eines Stadtplaners tätig gewesen ist. Diejenigen Projekte, von denen Planungsunterlagen eingereicht werden (siehe Ziff. 7), sollten mit einem eindeutigen Projektnamen/-nummer (ggf. Kennzahl bei Wettbewerbsunterlagen) unter Angabe des Bearbeitungszeitraums und der maßgeblich und eigenverantwortlich bearbeiteten Leistungsphasen, bezogen auf jedes einzelne eingereichte Projekt, in dem Arbeitszeugnis aufgelistet sein. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Bewerber den Tätigkeitsnachweis mit einer verantwortlichen Selbstauskunft erbringen.
5. **Nachweis der Titel, akademischen Grade oder Amtsbezeichnungen** durch einfache Kopien der Ernennungs- oder Verleihungsurkunden (z.B. Diplommurkunde, Master- und Bachelorurkunde, Verbeamtung, Verleihung Bauassessor/in).
6. **Nachweis der Hochschulausbildung** durch einfache Kopien der Abschluss-/ Prüfungszeugnisse. Bei Masterstudiengängen reichen Sie bitte auch das Abschlusszeugnis des vorangehenden grundständigen Studiums in einfacher Kopie ein.
7. **Planungsunterlagen aus dem Zeitraum der praktischen Tätigkeit** nach Abschluss der Hochschulausbildung aus der beantragten Fachrichtung. Antragstellerinnen und Antragsteller für die Fachrichtung Architektur reichen bitte keine Projekte aus der Fachrichtung Innenarchitektur (Planung von Innenräumen, Möblierung und Gebäudeausbau) ein, sondern Planungsunterlagen zum Entwurf und der Ausführung von Bauwerken ein.



Hamburgische
Architektenkammer
Grindelhof 40
20146 Hamburg
T 040 441841-0
F 040 441841-44
www.akhh.de

Die Unterlagen sollten aus einer aussagekräftigen Auswahl selbst erstellter Skizzen, Entwurfs- und Ausführungszeichnungen im Originalmaßstab, Detailzeichnungen aus den Leistungsphasen 2-5 (HOAI) bestehen.

Angehende Stadtplaninnen und Stadtplaner reichen entsprechend ihrer Fachrichtung z.B. Untersuchungen, Entwurfsvarianten und Endfassungen der erarbeiteten Flächennutzungs- und Bebauungspläne (siehe Anhang 9 der HOAI 2013) oder sonstige städtebauliche Leistungen ein.

Es sollte sich ausschließlich um maßgeblich eigenverantwortlich erstellte Arbeiten der antragstellenden Person handeln. Bitte reichen Sie nur Planungsunterlagen ein, die mit einem Plankopf versehen sind, der das Projekt (Projektname/-nummer, Kennzahl), den Planverfasser und das Bearbeitungsdatum ausweist. Art und Umfang der Mitarbeit sind durch den in dem Plankopf der Planungszeichnungen benannten Planverfasser in einem Arbeitszeugnis (siehe Ziff. 4) zu erläutern. Die Projektbezeichnung auf der Zeichnung sollte der Projektbezeichnung im Zeugnis entsprechen, damit eine Zuordnung möglich ist. Bei anonymen Wettbewerbsunterlagen sollte die Kennzahl zur Identifizierung genutzt werden.



Hamburgische
Architektenkammer
Grindelhof 40
20146 Hamburg
T 040 441841-0
F 040 441841-44
www.akhh.de

Bitte reichen Sie nicht mehr als 5 Projekte mit jeweils nicht mehr als 10 Zeichnungen je Projekt ein. Beschränken Sie sich auf Projekte, die eindeutig der beantragten Fachrichtung zuzuordnen sind und auf Zeichnungen/Unterlagen die sie selbst erstellt haben. Bitte erstellen Sie für jedes Projekt eine einzige PDF-Datei, so dass Sie höchstens 5 durchnummerierte PDF Dateien (eine je Projekt, 150 DPI, weniger als 10 MB Dateigröße, bitte vermeiden Sie komplexe PDF-Dateien) mit folgenden Dateinamen haben: "IhrFamiliename-1-Projektname.pdf" bis "IhrFamiliename-5-Projektname.pdf". Sollte eine digitale Einreichung nicht möglich sein, können Sie die Planungsunterlagen projektweise (nicht nach Leistungsphasen sortiert!) mit Trennstreifen getrennt in einem A4-Ordner einreichen, den Sie nach Erledigung des Antrages zurückerhalten (i.d.R. per UPS an die Büroanschrift).

Bestehende Eintragung in einer deutschen Architekten- oder Stadtplanerliste

Bei einer bestehenden Eintragung in einer deutschen Architekten- oder Stadtplanerliste fordert die Hamburgische Architektenkammer die Eintragungsunterlagen bei der betreffenden Architektenkammer an, so dass im Regelfall der Antrag, Ausweiskopien, beruflicher Lebenslauf, sowie eine Arbeitgeberbestätigung des aktuellen Arbeitgebers bzw. eine Selbstauskunft zur Selbständigkeit ausreichend sind (siehe Ziff. 1 bis 4).

Sie können, damit bei Antragstellung alle Unterlagen bereits vorliegen, bei der betreffenden Architektenkammer schriftlich vorab um die Übersendung der dort vorliegenden Eintragungsunterlagen und einer aktuellen Bestätigung der bestehenden Listeneintragung an die Hamburgische Architektenkammer bitten.

Falls eine Löschung der Voreintragung gewünscht wird, ist diese direkt bei der zuständigen Architektenkammer zu beantragen. Eine Übersicht der deutschen Architektenkammern finden Sie unter architektenkammer.de im Internet.

Fragen zu möglichen Veränderungen in der Rentenversorgung beantwortet Ihnen Ihre Rentenversicherung oder das Versorgungswerk.

Keine abgeschlossene Hochschulausbildung

Antragstellerinnen und Antragsteller ohne abgeschlossene Hochschulausbildung in der beantragten Fachrichtung können nach der Ausnahmebestimmung des § 5 des HmbArchTG eingetragen werden. In diesen Fällen ist eine Berufsbefähigung durch mindestens 8-jährige praktische Tätigkeit in der beantragten Fachrichtung nach § 1 HmbArchTG durch Planungsunterlagen und Arbeitszeugnisse nachzuweisen. Bitte legen Sie möglichst eine Bestätigung über die Eintragung der anleitenden Planer in der Architektenkammer bei. Es sollten Planungsunterlagen von 8-12 Projekten aus der beantragten Fachrichtung in maximal drei A4-Ordnern eingereicht werden. Die Hinweise unter Ziff. 4. und 7. gelten sinngemäß.

Bei Antragstellung nach § 5 HmbArchTG wird eine Gebühr in Höhe von € 600 fällig. Sie erhalten mit der Eingangsbestätigung über Ihren Antrag einen Zahlungshinweis.

Ausländische Bildungs- und Praxisnachweise

Die automatische Anerkennung europäischer Hochschulabschlüsse für die Fachrichtung Architektur ist oft durch die Regelungen der EU-Richtlinie 2005/36 möglich, die im Internet unter eur-lex.europa.eu einsehbar ist. Zum Teil sind die in der Richtlinie festgelegten zusätzliche Bescheinigungen aus dem Herkunftsland des Abschlusses für eine automatische Anerkennung notwendig (siehe Anhang 5.7.1. der Richtlinie).

Bei Ausbildungen in den Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung und bei Ausbildungen in der Fachrichtung Architektur, die nicht automatisch nach EU-Richtlinie 2005/36 anerkannt werden können bzw. von Hochschulen außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums stammen, ist die Gleichwertigkeit der Ausbildung nachzuweisen. Eine Liste der in der Bundesrepublik Deutschland bereits grundsätzlich geprüften ausländischen Hochschulausbildungen finden Sie zur Orientierung unter anabin.kmk.org auf den Seiten der Kultusministerkonferenz. Wir empfehlen, die von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz unter anabin.kmk.org/zeugnisbewertung angebotene Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulqualifikationen zu beauftragen und hier mit dem Antrag vorzulegen.

Bei allen Unterlagen in nichtdeutscher und nichtenglischer Sprache ist eine Übersetzung von einem in Deutschland öffentlich bestellten Dolmetscher beizufügen. Ein Verzeichnis der in Deutschland öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Dolmetscher und Übersetzer finden Sie unter justiz-dolmetscher.de im Internet.

Information zur Pflichtteilnahme am Versorgungswerk

Alle in Hamburg in die Architekten- oder Stadtplanerliste eingetragenen Personen sind, soweit dies die Satzung des Versorgungswerkes vorsieht, Pflichtmitglieder des Versorgungswerkes der Architektenkammer Baden Württemberg, dem sich die Hamburgische Architektenkammer angeschlossen hat.

Nach Beginn der Mitgliedschaft in Hamburg informiert die Architektenkammer das Versorgungswerk. Das Versorgungswerk wendet sich dann direkt an das Mitglied, um die Teilnahme am Versorgungswerk zu regeln. Sollten Sie vorab weitere Fragen zu der zukünftigen Regelung Ihrer Rentenversorgung haben, wenden Sie sich bitte direkt an:

Versorgungswerk der Architektenkammer Baden-Württemberg
T 0711 23874-0, www.vwda.de, info@vwda.de

Deutsche Rentenversicherung Bund
T 0800 10004800, www.deutsche-rentenversicherung.de

Informationen zur Eintragung (AL) – Stand Februar 2023 BC



Hamburgische
Architektenkammer
Grindelhof 40
20146 Hamburg
T 040 441841-0
F 040 441841-44
www.akhh.de

Hamburgische Architektenkammer
Eintragungsausschuss
Grindelhof 40
20146 Hamburg



Antrag auf Eintragung in die Architektenliste / Stadtplanerliste auf Grundlage des Hamburgischen Architektengesetzes (HmbArchTG)

1. Persönliche Daten

Vorname und Familienname (ggf. anderslautender Geburtsname – bitte Urkunde über Namensänderung in Kopie beifügen)

Geburtsdatum / Geburtsort

Staatsangehörigkeit

2. Wohnanschrift / Private Kontaktdaten

Standardadresse und –daten, wenn keine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird für
Mitgliederpost - DAB-Abonnement - Internetveröffentlichung - Versorgungswerk

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Ort

Mobil-/Telefon (privat)

E-Mail (privat)

3. Büroanschrift / Berufliche Kontaktdaten

Standardadresse und –daten, wenn eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird für
Mitgliederpost - DAB-Abonnement - Internetveröffentlichung - Versorgungswerk

Bürobezeichnung, Firma, Arbeitgeber oder Dienststelle

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Ort

Telefon (geschäftl.)

E-Mail (geschäftl.)

4. Fachrichtung und Antragsverfahren

Ich beantrage die Eintragung in die Architekten- / Stadtplanerliste als

Architekt/in

Landschaftsarchitekt/in

Innenarchitekt/in

Stadtplaner/in

im Regelverfahren (§ 4 HmbArchTG)

im Ausnahmeverfahren (§ 5 HmbArchTG)

5. Berufstätigkeit

Ich übe den Beruf in der beantragen Fachrichtung derzeit in der folgenden Tätigkeitsart aus:

freischaffend im Sinne von § 2 Abs. 2 HmbArchTG

baugewerblich

angestellt

verbeamtet

6. Nebentätigkeit / weitere Berufstätigkeit

Neben dem oben beantragten Beruf übe ich auch folgende Berufstätigkeit/en aus:

Nebentätigkeit / weitere Berufstätigkeit

Hamburgische
Architektenkammer
Grindelhof 40
20146 Hamburg
T 040 441841-0
F 040 441841-44
www.akhh.de

7. Akademische Grade, staatlich verliehene Titel, Amtsbezeichnungen

z.B. Dipl.-Ing. (FH), M.A., B.Sc., Dr.-Ing., Bauassessor/in; bitte Urkunde als einfache Kopie beifügen

8. Hochschulausbildungen

Studiengang / Hochschule / Datum der Abschlussprüfung; bitte Urkunde als einfache Kopie beifügen

9. Erklärung zu den Eintragungsvoraussetzungen nach § 4 und 5 HmbArchG

Ich habe eine praktische Tätigkeit (in der Fachrichtung Architektur unter Aufsicht) in der beantragten Fachrichtung (nach erfolgreichem Abschluss des Studiums an einer Hochschule) mindestens 2 Jahre (ohne Abschluss eines Studiums in der beantragten Fachrichtung 8 Jahre) ausgeübt oder besitze die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst mit fachspezifischer Ausrichtung (beruflichen Lebenslauf / Zeugnisse). Es ist mir bekannt, dass berufsfördernde Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im Aufgabenbereich der technischen und wirtschaftlichen Planung sowie des Baurechts der Architektenkammern auf die notwendigen berufspraktischen Erfahrungen angerechnet werden (ggf. Nachweise beifügen). Die mit dem Antrag eingereichten Projektunterlagen sind das Ergebnis meiner eigenen Tätigkeit bzw. ich habe maßgeblich an ihnen mitgewirkt (Nachweise durch Zeugnisse / Bescheinigungen beifügen).

10. Erklärung zu den besonderen Versagungsgründen nach § 6 HmbArchG

Ich erkläre (nicht Zutreffendes bitte streichen), dass

- mir die Ausübung einer der in § 1 HmbArchG bezeichneten Tätigkeiten nicht nach § 70 des Strafgesetzbuches - auch nicht vorläufig gemäß § 132a der Strafprozessordnung - oder nach § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung untersagt worden ist,
- ich nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden bin, aus dessen Begehung sich ergeben könnte, dass ich zur Erfüllung der Berufsaufgaben nach § 1 HmbArchG ungeeignet sein könnte,
- ich nicht geschäftsunfähig bin und keine Betreuung zur Versorgung meiner Vermögensangelegenheiten bestellt ist,
- ich innerhalb der letzten fünf Jahre keine eidesstattliche Versicherung abgegeben habe, kein Insolvenzverfahren über mein Vermögen eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden ist,
- meines Wissens kein Strafverfahren oder Verfahren nach den Buchstaben a) bis d) eingeleitet worden ist.

11. Voreintragungen in einer deutschen Architekten- oder Stadtplanerliste

Ich bitte eine Aktenkopie der folgenden Eintragung anzufordern und im Verfahren zu verwenden:

Architektenkammer / Eintragsnummer

12. Veröffentlichung und Auskunft aus der Architekten- und Stadtplanerliste

Die HAK ist gemäß § 26 Abs. 3 S. 1 HmbArchG gesetzlich verpflichtet, an jedermann – bei Darlegung eines berechtigten Interesses – aus den nach § 3 Abs. 1 HmbArchG geführten Listen und Verzeichnissen Auskunft zu erteilen. Die dort enthaltenen Angaben dürfen von der HAK außerdem veröffentlicht oder an Andere zum Zwecke der Veröffentlichung übermittelt werden, sofern die oder der Betroffene über die beabsichtigte Veröffentlichung unterrichtet wurde und ihr nicht widerspricht (§ 26 Abs. 3 S. 2 HmbArchG). Die Daten werden derzeit auf der Internetseite der HAK und Bundesarchitektenkammer (BAK) veröffentlicht.

Hiermit widerspreche ich der Veröffentlichung der Daten durch die HAK und BAK.

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Die anliegenden Datenschutzhinweise habe ich zur Kenntnisnahme erhalten.

Ort, Datum

Name der antragstellenden Person



Datenschutzhinweise der Hamburgischen Architektenkammer – Eintragungsantrag

Nachfolgend finden Sie wichtige Informationen zum Datenschutz. Die in Bezug genommene EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) können Sie über die Kammerwebsite (recht.akhh.de) einsehen.

a) Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer in diesem Antragsformular aufgeführten personenbezogenen Daten ist die Hamburgische Architektenkammer (HAK); Körperschaft öffentlichen Rechtes; Grindelhof 40; 20146 Hamburg; E-Mail info@akhh.de; Telefon 040 441841-0; Fax 040 441841-44.

Der Datenschutzbeauftragte der HAK ist Herr Christian Tomaske, Burgdorfer Straße 15, 30989 Gehrden, Telefon 0171 380 47 73, E-Mail ctomaske@daten-schutz-beratung.de.

b) Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die HAK speichert und verarbeitet die hier von Ihnen mitgeteilten Informationen zur Erfüllung ihrer aus § 14 HmbArchG folgenden Aufgaben. Dazu gehören insbesondere das Führen und Pflegen der Architekten- und Stadtplanerliste und der Verzeichnisse nach § 3 Abs. 1 HmbArchG, das Ausstellen von Bescheinigungen, die für die Berufsausübung notwendig sind, die Förderung und Vertretung von Berufsinteressen, die Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten, das Hinwirken auf die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Mitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben, die Förderung der beruflichen Ausbildung und Fortbildung, die Beratung und Unterstützung von Behörden und Gerichte in allen Fragen, die den Aufgabenkreis der Berufsangehörigen nach § 2 HmbArchG betreffen, die Namhaftmachung von Sachverständigen und die Beratung der Berufsangehörigen in Fragen der Berufsausübung. Die Datenverarbeitung erfolgt aufgrund Ihrer Antragstellung nach Maßgabe des § 26 HmbArchG im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt und zur Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse (Art 6 Abs. 1 lit. e EU-Datenschutzgrundverordnung).

c) Auskunftspflicht

Personen, die die Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste der HAK beantragen, müssen die personenbezogenen Daten bereitstellen, die zur Aufnahme in diese Listen erforderlich sind. Dies sind in der Regel in die § 26 Abs. 2 HmbArchG aufgelisteten Informationen. Stellen Sie der HAK die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung, ist eine Eintragung nicht möglich. Personen und Gesellschaften, die bereits in die Architekten- und Stadtplanerliste eingetragen sind, sind verpflichtet, der HAK Auskünfte zu geben, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt (§ 26 Abs. 1 HmbArchG). Dazu gehören beispielsweise Informationen über Honorareinnahmen für die Beitragserhebung, Adressänderungen, Informationen über eventuelle Veränderungen der beruflichen Tätigkeit und Auskünfte zur Einhaltung der Berufspflichten.

d) Lösungs- und Aufbewahrungsfristen

Eine Löschung der bei der HAK gespeicherten Daten erfolgt, wenn diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Kammer nicht mehr erforderlich sind und durch die Löschung keine schutzwürdigen Belange der betroffenen Person beeinträchtigt werden (§ 26 Abs. 6 S. 1 HmbArchG). Für Personen, die in die hiesigen Listen und Verzeichnisse eingetragen sind, gilt, dass in der Regel sämtliche bei der HAK gespeicherten Daten fünf Jahre nach der Löschung aus den Listen und Verzeichnissen gelöscht werden, es sei denn, die oder der Betroffene beantragt eine Speicherung für maximal weitere fünf Jahre (§ 26 Abs. 6 S. 4 HmbArchG). Auf diese Möglichkeit weist Sie die HAK im Zuge eines Lösungsverfahrens hin.

e) Weitergabe von Daten an Dritte

Innerhalb der HAK erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Kammer benötigen. Auch von der HAK eingesetzte Dienstleister (z.B. IT- und Druckdienstleister) können zu diesem Zweck Daten erhalten, wenn diese die datenschutzkonforme Verarbeitung der Daten sicherstellen. An Empfänger außerhalb der HAK werden personenbezogene Daten nur weitergeben, wenn und soweit gesetzliche Bestimmungen (z.B. § 26 HmbArchG) dies gestatten. Unter diesen Voraussetzungen sind mögliche Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten insbesondere das Versorgungswerk der Architektenkammer Baden-Württemberg, das Deutsche Architektenblatt (DAB), Behörden (z.B. Gerichte, Staatsanwaltschaften)



Hamburgische
Architektenkammer
Grindelhof 40
20146 Hamburg
T 040 441841-0
F 040 441841-44
www.akhh.de

und weitere öffentliche Stellen (z.B. andere Architektenkammern) der Bundesrepublik Deutschland und auswärtiger Staaten. Zudem muss die HAK gemäß § 26 Abs. 3 S. 1 HmbArchTG jedermann – bei Darlegung eines berechtigten Interesses – aus den nach § 3 Abs. 1 HmbArchTG geführten Listen und Verzeichnissen Auskunft erteilen. Die dort enthaltenen Angaben dürfen von der HAK außerdem veröffentlicht oder an andere zum Zwecke der Veröffentlichung übermittelt werden, sofern die oder der Betroffene über die beabsichtigte Veröffentlichung unterrichtet wurde und ihr nicht widerspricht (§ 26 Abs. 3 S. 2 HmbArchTG). Die Daten werden derzeit auf der Internetseite der HAK und Bundesarchitektenkammer (BAK) veröffentlicht. Einen Widerspruch können Sie direkt im Antragsformular erklären.

f) Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 15 EU-DSGVO Auskunft über Ihre von der HAK verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 EU-DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei der HAK gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 EU-DSGVO die Löschung Ihrer bei der HAK gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 EU-DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und die HAK Ihre Daten nicht mehr benötigt, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 EU-DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 EU-DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie der HAK bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;
- gemäß Art. 77 EU-DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. Dies ist in der Freien und Hansestadt Hamburg der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Kurt-Schumacher-Allee 4, 20097 Hamburg, Telefon 040 428544040, E-Mail mailbox@datenschutz.hamburg.de, Website www.datenschutz-hamburg.de;
- gemäß Art. 21 EU-DSGVO Widerspruch gegen eine Verarbeitung Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e oder lit. f EU-DSGVO einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Möchten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an datenschutz@akhh.de. Bitte beachten Sie, dass die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der HAK und das Bestehen einer Auskunftspflicht (siehe oben unter c) einer Ausübung der o.g. Rechte, z.B. einer Löschung oder einem Widerspruch, entgegenstehen kann. Bitte beachten Sie auch, dass eine weitere Bearbeitung Ihres Eintragungsantrages nicht möglich ist, wenn Sie von Ihrem Widerspruchs- oder Löschungsrecht Gebrauch machen.

g) Automatisierte Entscheidungsfindung

Eine vollautomatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling im Sinne des Art. 22 EU-DSGVO findet bei der HAK nicht statt.



Hamburgische
Architektenkammer
Grindelhof 40
20146 Hamburg
T 040 441841-0
F 040 441841-44
www.akhh.de